

Eröffnung eines professionellen Tantramassage Studios in der Schweiz

Der Förderverein Tantramassage Schweiz wird ab und zu gefragt, was bei der Eröffnung eines professionellen Tantramassage Studios zu beachten sei. Wir haben die aus unserer Sicht wichtigsten Kriterien zusammengetragen. Sie sollen Probleme mit Behörden, Vermietern, Nachbarn verhindern.

Massgebende Gesetze:

Grundsätzlich und vorsichtigerweise muss davon ausgegangen werden, dass Tantramassagen vom Gesetzgeber als sexuelle Handlungen angesehen werden. Leider müssen wir davon ausgehen, dass wir uns in einem Umfeld bewegen, das weder genau weiss, was Tantramassagen sind, noch sich anderen Mitmenschen gegenüber als Befürworter derselben exponieren will.

Wer professionell und gegen Bezahlung Tantramassagen anbieten möchte, muss deshalb verschiedene Punkte beachten:

1. Gesetze

Primär zum Schutz von Frauen, welche als Sexarbeiterinnen ausgebeutet werden können, hat der Gesetzgeber teilweise recht restriktive Regeln erstellt. Sie schränken die berufliche Aktivität selbstbestimmter Menschen ein, die in kleineren Salons Tantramassagen anbieten möchten. Damit müssen wir zurzeit umgehen.

Vor der Eröffnung eines Studios empfiehlt es sich deshalb folgende Abklärungen zu treffen, um die Dienstleistungen anschliessend unbehelligt und offen anbieten zu können.

Eine Übersicht über die Gesetzeskassade von den Bundes- bis hin zu den Gemeinde-gesetzen ist unten angefügt.

In der Schweiz regelt die politische Gemeinde mit ihren Gesetzen und Verordnungen, welche Tätigkeiten wo ausgeübt werden dürfen. D.h. es muss mit der Gemeinde geklärt werden, wo das berufliche Anbieten von Tantramassagen möglich ist. Primär sind auf Gemeindeebene die folgenden Gesetze zu beachten:

Die Gemeindeordnung

- Mit der Gemeindeordnung bestimmt die politische Gemeinde ihre Organisation im Rahmen von Verfassung und Gesetz. Die Gemeinden bestimmen in ihrer Gemeindeordnung die Wahlen der Behörden, regeln die Anstellungsbedingungen für das Personal, führen den Finanzhaushalt und kommen ihren Aufgaben im autonomen Bereich nach.

In der Gemeindeordnung kann nach Einschränkungen für sexuelle Dienstleistungen gesucht werden.

Die kommunale Bau- und Zonenverordnung (BZO)

- Sie regelt in welchen Zonen der Gemeinde, welchen Tätigkeiten nachgegangen werden darf. Unter „Nutzung“ finden sich gerade für Wohnzonen so vage Formulierungen wie „Es sind bloss mässig störende Betriebe zulässig“. Dies bietet Interpretationsspielraum und Menschen die sich grundsätzlich an TM stören, Handhabe bei der Gemeinde vorstellig zu werden.

Die Gewerbefreiheit darf allerdings nur bei berechtigtem Interesse eingeschränkt werden.

Wo vorhanden: Prostitutionsgewerbeverordnung (PGVO (in Zürich) od. ähnl.

- In grösseren Städten wie Zürich und Bern gibt es diese Verordnungen / diese Gesetze. Sie regeln allfällige Bewilligungspflichten von Salons je nach deren Grösse (Anzahl Räume) und Menschen, die darin arbeiten.

2. Vertragliches

Mietvertrag

Es empfiehlt sich, den Vermieter über die geplante Tätigkeit vollumfänglich in Kenntnis zu setzen. Auch die Anzahl der vermutlich gemachten Besuche von Kunden kann kommuniziert werden. Das zeigt dem Vermieter, dass kein dauerndes Kommen und Gehen stattfinden wird. Auch über allfällige „Lärmemissionen“ soll offen kommuniziert werden.

Wenn ein Vermieter schon im Vorfeld Vorbehalte hat, kann davon ausgegangen werden, dass er vielleicht unter Druck gerät, wenn sich andere Leute bei ihm beschweren. Es fragt sich dann, ob die Investition in eine Studioausstattung längerfristig sinnvoll ist.

3. Arbeitsrechtliches

Daneben sind sämtliche arbeitsrechtlichen Aspekte der selbstständigen (oder unselbstständigen) Arbeit zu beachten.

- Klärung ob selbstständig- / unselbstständig erwerbtätig
- Antrag bei der AHV-Ausgleichskasse als SelbstständigerwerbendeR
- Anschluss an eine Pensionskasse / 2. Säule
- Betriebshaftpflichtversicherung / Unfallversicherung /Krankentaggeldversicherung

- MWST-Pflichtigkeit klären

Zur beruflichen Selbstständigkeit gibt es im www genügend Leitfäden.

Die Gesetze (Auszüge), Quelle: Stadtpolizei Zürich, Rechtsdienst, Fachgruppe Milieu-/Sexualdelikte

a) Ebene Bund

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
vom 18. April 1999 (Stand am 1. Januar 2016)

Art. 75 Raumplanung

1 Der Bund *legt Grundsätze der Raumplanung fest. Diese obliegt den Kantonen und dient der zweckmässigen und haushälterischen Nutzung des Bodens und der geordneten Besiedlung des Landes.*

2 Der Bund fördert und koordiniert die Bestrebungen der Kantone und arbeitet mit den Kantonen zusammen.

3 Bund und Kantone berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Erfordernisse der Raumplanung.

Bundesgesetz über die Raumplanung
(Raumplanungsgesetz, RPG)¹
vom 22. Juni 1979 (Stand am 1. Januar 2016)

Art. 22 Baubewilligung

1 Bauten und Anlagen dürfen nur mit behördlicher *Bewilligung* errichtet oder geändert werden.

2 Voraussetzung einer Bewilligung ist, dass:

- a. die Bauten und Anlagen dem *Zweck der Nutzungszone* entsprechen; und
- b. das Land erschlossen ist.

3 Die übrigen Voraussetzungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

b) Ebene Kanton

Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht

(Planungs- und Baugesetz)

(vom 7. September 1975)

II. Zulässige

Bauvorschriften

§ 49. Die Bau- und Zonenordnung kann die zulässige bauliche Grundstücknutzung durch Bestimmungen über die Ausnützung, die Bauweise und die *Nutzweise* näher ordnen.

...

2. Abschnitt: Das baurechtliche Verfahren

A. Das Baugesuch

Bewilligungspflicht

§ 309. Eine baurechtliche Bewilligung ist nötig für:

- a) die Erstellung neuer oder die bauliche Veränderung bestehender Gebäude und gleichgestellter Bauwerke;
- b) *Nutzungsänderungen* bei Räumlichkeiten und Flächen, denen baurechtliche Bedeutung zukommt;
- c) ...

b) Ebene Gemeinde:

Bau- und Zonenordnung: Sie regelt die Nutzung der Flächen
Andere Verordnungen. Mit der Gemeinde abklären.

Kanton Bern: [Prostitutionsgesetz](#)

Stadt Zürich: Prostitutionsgewerbeverordnung. Googlen nach „PGVO Stadt Zürich“

Diese Dokumentation erhebt keinen Anspruch auf totale Vollständigkeit und juristische Korrektheit.
